

zur Sitzung am: 10.03.2008

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss  | <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit     |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss                               | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss         |

Beschlussorgan: 31.03.2008

- Samtgemeindebürgermeister     Samtgemeindeausschuss     Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: \_\_\_\_\_

**Bezeichnung: Antrag des Samtgemeinderatsmitglieds Torsten Koch auf Wahrnehmung des Grundmandats im Samtgemeindeausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt, auf Antrag von Ratsherrn Torsten Koch wird ihm persönlich im Samtgemeindeausschuss ein Rederecht (kein Stimmrecht) gewährt.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 15.02.2008, eingegangen bei der Samtgemeinde Grasleben am 18.02.2008, beantragt das Samtgemeinderatsmitglied Torsten Koch, eine neue Regelung der Wahrnehmung seines Grundmandates. Bislang übt Herr Torsten Koch sein Grundmandat im Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss der Samtgemeinde Grasleben aus. Dieses Grundmandat steht ihm gem. § 51 Abs. 4 Satz 3 der NGO zu. Ratsmitglied Koch beantragt, dass der Samtgemeinderat gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 10 NGO einen Beschluss dahingehend fasst, dass er sein Grundmandat ausnahmsweise nicht in einem Fachausschuss sondern im Samtgemeindeausschuss wahrnehmen darf. Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) gibt die Niedersächsische Gemeindeordnung eine solche Regelung nicht ausdrücklich her, es besteht aber Einigkeit zwischen dem NSGB und dem Samtgemeindebürgermeister, dass – wenn der Samtgemeinderat einstimmig den Beschluss fasst – dass Herr Koch sein Grundmandat nicht in einem Fachausschuss sondern im Samtgemeindeausschuss ausüben darf, sich daraus keine Folgen auf im Samtgemeindeausschuss gefasste Beschlüsse herleiten lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Samtgemeinderat einstimmig, d. h. mit allen anwesenden Samtgemeinderatsmitgliedern diesen Beschluss fasst.

Sollte der Samtgemeinderat dem Ansinnen des Ratsmitglieds Koch nachkommen, wäre auf der nächsten Sitzung des Samtgemeindebau-, Planungs- und Umweltschutzausschusses ein neuer stellvertretender Ausschussvorsitzender zu wählen.